

1976	Ausgegeben zu Bonn am 15. September 1976	Nr. 118
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 76	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz — AbwAG)	2721
8. 9. 76	Neufassung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz	2727
9. 9. 76	Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs	2730
8. 9. 76	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 2030-11-39	2732

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 49	2733
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2734

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz — AbwAG)

Vom 13. September 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1109), ist eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Sie wird durch die Länder erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser)

sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(2) Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

(3) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen; ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.

§ 3

Bewertungsgrundlage

(1) Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der Abwassermenge, der absetzbaren Stoffe, der oxydierbaren Stoffe und der Giftigkeit des Abwassers in Schadeinheiten nach der Anlage zu diesem Gesetz bestimmt wird.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 3 (Flußkläranlagen) richtet sich die Abgabe nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flußkläranlage.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Schädlichkeit des Abwassers insoweit außer Ansatz bleibt, als sie in Nachklärteichen, die einer Abwasserbehandlungsanlage klärtechnisch unmittelbar zugeordnet sind, beseitigt wird.

(4) Die Länder können bestimmen, daß auf Antrag des Abgabepflichtigen die Schädlichkeit absetzbarer Stoffe nach ihrem Gewicht bestimmt wird, wenn die Zahl der Kubikmeter Jahresmenge mehr als fünfmal so groß ist wie die Zahl der Tonnen der Trockensubstanz im Jahr.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage Teil B festgelegten Vorschriften über die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik anzupassen, um die Verfahren zu verfeinern oder um den für die Bestimmung der Schädlichkeit erforderlichen persönlichen oder sachlichen Aufwand zu vermindern, wenn dadurch die Bewertung der Schädlichkeit nicht wesentlich verändert wird.

Zweiter Abschnitt Ermittlung der Schädlichkeit

§ 4

Ermittlung auf Grund des Bescheides

(1) Die Werte für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten sind außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zu entnehmen. Der Bescheid hat mindestens Angaben über die Jahresschmutzwassermenge sowie über die absetzbaren Stoffe, die oxydierbaren Stoffe und die Giftigkeit nach § 3 Abs. 1, unterschieden nach im Mittel einzuhaltenden Werten (Regelwerte) und Werten, die in keinem Fall überschritten werden dürfen (Höchstwerte), zu enthalten. Bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten sind die Regelwerte, mindestens die halben Werte der Höchstwerte, zugrunde zu legen (Bezugswerte). Sind absetzbare Stoffe, oxydierbare Stoffe oder eine Giftigkeit nach § 3 Abs. 1 im Abwasser nicht zu erwarten oder sind im Abwasser weniger als ein Kilogramm Quecksilber im Jahr oder weniger als zehn Kilogramm Cadmium im Jahr zu erwarten, so kann insoweit auf die Festsetzung von Werten im Bescheid verzichtet werden; enthält der Bescheid gleichwohl Werte für Quecksilber oder Cadmium, so bleiben sie bei der Ermittlung der Schädlichkeit außer Ansatz.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 3 (Flußkläranlagen) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine Schädlichkeit nach § 3 Abs. 1 (Vorbelastung)

auf, so ist auf Antrag des Abgabepflichtigen die Vorbelastung zu schätzen und ihm die geschätzte Vorbelastung nicht zuzurechnen. Die Länder können für Gewässer oder Teile von Gewässern die Vorbelastung einheitlich festlegen.

(4) Die Einhaltung des Bescheides ist im Rahmen der Gewässerüberwachung nach den wasserrechtlichen Vorschriften durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu überwachen. Ergibt die Überwachung, daß einer der im Bescheid festgelegten Höchstwerte mehr als einmal im Jahr überschritten wird, so ist bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten insoweit ein erhöhter Bezugswert zugrunde zu legen; der erhöhte Bezugswert ist die Summe des Bezugswertes des Bescheides und des arithmetischen Mittels der Differenzen, um die die gemessenen Werte den im Bescheid festgelegten Höchstwert überschreiten.

(5) Erklärt der Einleiter gegenüber der Behörde, daß er während eines bestimmten Zeitraums, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, eine geringere Abwassermenge einleiten oder geringere Regelwerte einhalten und entsprechend niedrigere Höchstwerte nicht überschreiten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach der geringeren Abwassermenge oder den angegebenen Bezugswerten zu ermitteln. Die Abweichung muß mindestens 25 vom Hundert der Abwassermenge oder der in Betracht kommenden Regelwerte betragen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Ermittlung auf Grund von Messungen

(1) Weist der Abgabepflichtige auf Grund eines von der zuständigen Behörde zugelassenen Meßprogramms durch Vorlage von Meßwerten nach, daß das gewogene Mittel der Meßergebnisse im vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 25 vom Hundert vom Regelwert nach § 4 Abs. 1 abweicht, ist bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten das gewogene Mittel der Meßwerte, mindestens aber die Hälfte des höchsten gemessenen Wertes zugrunde zu legen. Das Meßprogramm muß mindestens neben einer kontinuierlichen Mengenummessung eine Probenahme je Tag zu wechselnden Zeiten vorsehen.

(2) § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Ergibt die Überwachung, daß der höchste nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegte Meßwert mehr als einmal im Jahr überschritten wurde, so gilt bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten § 4 Abs. 4 Satz 2 entsprechend; hierbei ist mindestens die Hälfte des im Bescheid festgesetzten Höchstwertes zugrunde zu legen.

§ 6

Ermittlung in sonstigen Fällen

(1) Ist ein für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten nach § 3 Abs. 1 maßgeblicher Wert nicht in einem Bescheid nach § 4 Abs. 1 festgelegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Satz 4 entbehrlich, so ist er auf Grund des Ergebnisses einer behördlichen Überwachung festzusetzen. Liegt kein Ergebnis einer

behördlichen Überwachung vor, so hat die zuständige Behörde diesen Wert zu schätzen.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Pauschalierung bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, beträgt zwölf vom Hundert der Zahl der angeschlossenen Einwohner; die Zahl der angeschlossenen Einwohner kann geschätzt werden.

(2) Die Länder bestimmen, inwieweit sich die Zahl der Schadeinheiten bei Rückhaltung von Niederschlagswasser oder Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage ermäßigt; sie können in diesen Fällen bestimmen, daß die Einleitung abgabefrei bleibt.

§ 8

Pauschalierung bei Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser

Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit die Länder nichts anderes bestimmen. Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden.

Dritter Abschnitt Abgabepflicht

§ 9

Abgabepflicht. Abgabesatz

(1) Abgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet (Einleiter).

(2) Die Länder können bestimmen, daß an Stelle der Einleiter Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind. An Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind von den Ländern zu bestimmende Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig. Die Länder regeln die Abwälzbarkeit der Abgabe.

(3) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flußkläranlage gereinigt, können die Länder bestimmen, daß an Stelle der Einleiter eines festzulegenden Einzugsbereichs der Betreiber der Flußkläranlage abgabepflichtig ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Abgabepflicht entsteht bis zum 31. Dezember 1980 nicht. Der Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit

ab 1. Januar 1981	12 DM
ab 1. Januar 1982	18 DM
ab 1. Januar 1983	24 DM
ab 1. Januar 1984	30 DM
ab 1. Januar 1985	36 DM
ab 1. Januar 1986	40 DM

im Jahr.

(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) oder Kleineinleitungen (§ 8) um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl die Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt werden. Stellt der Bescheid für Werte im Sinne des § 4 Abs. 1 höhere Anforderungen, so tritt die Ermäßigung nur ein, wenn diese Anforderungen eingehalten werden.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Abwehr erheblich nachteiliger wirtschaftlicher Entwicklungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Abgabepflichtige oder regionale oder sektorale Gruppen von Abgabepflichtigen, die Maßnahmen zur Verringerung der Schädlichkeit des Abwassers durchführen oder durchführen lassen, längstens bis zum 31. Dezember 1989 ganz oder teilweise von der Abgabepflicht freizustellen.

§ 10

Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von

1. Schmutzwasser, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes hinaus keine weitere Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes aufweist,
2. Schmutzwasser in ein beim Abbau von mineralischen Rohstoffen entstandenes oberirdisches Gewässer, sofern das Wasser nur zum Waschen der dort gewonnenen Erzeugnisse gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, daß keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen,
3. Schmutzwasser von Wasserfahrzeugen, das auf ihnen anfällt,
4. Niederschlagswasser, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.

(2) Die Länder können bestimmen, daß das Einleiten von Abwasser in Unterschichten, in denen das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren nicht geeignet ist, nicht abgabepflichtig ist.

(3) Die Abgabepflicht entsteht nicht für die Dauer von drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage in der Höhe, die der durch den Betrieb der Anlage zu erwartenden Minderung der Schadeinheiten beim Einleiten in das Gewässer entspricht, wenn diese Minderung mindestens 20 vom Hundert beträgt. Sie

entsteht rückwirkend in voller Höhe, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird. Bleibt die tatsächliche Reinigungsleistung hinter der erwarteten Minderung der Schadeinheiten zurück, entsteht insoweit die Abgabepflicht rückwirkend.

Vierter Abschnitt

Festsetzung, Erhebung und Verwendung der Abgabe

§ 11

Veranlagungszeitraum. Erklärungspflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat in den Fällen der §§ 7 und 8 die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen. Ist der Abgabepflichtige nicht Einleiter (§ 9 Abs. 2 und 3), so hat der Einleiter dem Abgabepflichtigen die notwendigen Daten und Unterlagen zu überlassen.

(3) Die Länder können bestimmen, daß der Abgabepflichtige auch in anderen Fällen die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen, die für eine Schätzung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Verletzung der Erklärungspflicht

(1) Kommt der Abgabepflichtige seinen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und den ergänzenden Vorschriften der Länder nicht nach, so kann die Zahl der Schadeinheiten von der zuständigen Behörde geschätzt werden.

(2) Der Einleiter, der nach § 9 Abs. 2 oder 3 nicht abgabepflichtig ist, kann im Wege der Schätzung zur Abgabe herangezogen werden, wenn er seinen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und den ergänzenden Vorschriften der Länder nicht nachkommt. In diesem Fall haften der Abgabepflichtige und der Einleiter als Gesamtschuldner.

§ 13

Verwendung

(1) Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. Die Länder können bestimmen, daß der durch den Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt wird.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind insbesondere:

1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen,
2. der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,

3. der Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperrren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungssammeln, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,
4. der Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlammes,
5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung sowie zur Gewässerunterhaltung,
6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte,
7. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen und andere Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften. Schlußvorschriften

§ 14

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

Für die Hinterziehung von Abwasserabgaben gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2, 4 und des § 371 der Abgabenordnung (AO 1977) entsprechend, für die Verkürzung von Abwasserabgaben gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung (AO 1977) entsprechend.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 mit dem Meßprogramm nicht übereinstimmende Meßwerte vorlegt,
2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Berechnungen oder Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 dem Abgabepflichtigen die notwendigen Daten oder Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig überläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

Stadtstaaten-Klausel

§ 1 findet auch Anwendung, wenn die Länder Berlin und Hamburg selbst abgabepflichtig sind. § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt für die Länder Berlin und Hamburg mit der Maßgabe, daß sie sich auch selbst als abgabepflichtig bestimmen können.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.
Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes
erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14
des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. September 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anlage zu § 3

A.

(1) Bei der Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers sind vorab von den absetzbaren Stoffen 0,1 Milliliter je Liter Abwasser und von den oxydierbaren Stoffen 15 Milligramm je Liter Abwasser abziehen; wird die Differenz kleiner als Null, bleibt sie insoweit unberücksichtigt. Die Zahl der Schadeinheiten ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Zahl der Schadeinheiten je volle Meßeinheit	
	Schadeinheit	Meßeinheit
1. Absetzbare Stoffe bei einem organischen Anteil von mindestens zehn vom Hundert	1	Kubikmeter Jahresmenge, im Fall des § 3 Abs. 4, Tonne Jahresmenge
2. Absetzbare Stoffe bei einem organischen Anteil von weniger als zehn vom Hundert	0,1	Kubikmeter Jahresmenge, im Fall des § 3 Abs. 4, Tonne Jahresmenge
3. Oxydierbare Stoffe in Chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	2,2	100 Kilogramm Jahresmenge
4. Quecksilber und seine Verbindungen	5	100 Gramm Quecksilber Jahresmenge
5. Cadmium und seine Verbindungen	1	100 Gramm Cadmium Jahresmenge
6. Giftigkeit gegenüber Fischen	0,3 G _F *)	1 000 Kubikmeter Jahresabwassermenge

*) G_F ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischtest nicht mehr giftig wirkt. Bei G_F = 2 wird Null eingesetzt.

(2) Wird Abwasser in Küstengewässer eingeleitet, bleibt die Giftigkeit gegenüber Fischen insoweit unberücksichtigt, als sie auf dem Gehalt an solchen Salzen beruht, die den Hauptbestandteilen des Meerwassers gleichen. Das gleiche gilt für die Einleitung von Abwasser in Mündungstrecken oberirdischer Gewässer in das Meer, die einen ähnlichen natürlichen Salzgehalt wie die Küstengewässer aufweisen.

B.

(1) Das Volumen der absetzbaren Stoffe wird nach zweistündiger Absetzzeit bestimmt.

(2) Der Chemische Sauerstoffbedarf wird nach dem Dichromatverfahren unter Anwendung von Silbersulfat als Katalysator bestimmt.

(3) Quecksilber und Cadmium werden atomabsorptionsspektrometrisch bestimmt.

(4) Die Giftwirkung wird im Fischtest unter Verwendung der Goldorfe (*Leuciscus idus melanotus*) als Testfisch durch Ansetzen verschiedener Abwasserverdünnungen bestimmt.